

Preisblätter Netznutzung Strom

gültig ab dem 01.01.2016

1. Jahresleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ^{1) 2) 3)}

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	≤ 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Mittelspannung	7,17	4,54	107,42	0,53
MS/NS Umspannung	6,96	6,05	152,21	0,24
Niederspannung	7,19	6,67	91,69	3,29

2. Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ^{1) 2) 3)}

Netzebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/Monat	ct/kWh
Mittelspannung	17,90	0,53
MS/NS Umspannung	25,37	0,24
Niederspannung	15,28	3,29

3. Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme ^{1) 2) 3)}

Netzebene	Zeitdauer		
	0 h/a - 200 h/a	>200 h/a - 400 h/a	>400 - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannung	38,23	45,88	53,52
MS/NS Umspannung	43,26	51,91	60,56
Niederspannung	95,06	114,07	133,08

4. Preise für Ersatzversorgung

Netzebene	Preisstellung
Mittelspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch die Netzwerke Merzig GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB.
Niederspannung	Es gilt der allgemeine Tarif des zuständigen Grundversorgers. Bei Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt. Den zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Internetseite der Netzwerke Merzig GmbH.

5. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung^{2) 3)}

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf, Kurzzeit- und Baustromanschlüsse)

Netzebene: Niederspannung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Netto	47,58	6,68
Brutto	56,62	7,95

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

6. Netznutzungsentgelte für Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14 EnWG^{2) 3)}

Netzebene: Niederspannung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Netto	-	1,50
Brutto	-	1,79

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

7. Netznutzungsentgelte für Sonderanlagen ^{2) 3)}

Für Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 3 (z.B. Sirenenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Polizeimelder) gelten folgende Abrechnungspreise:

Grundpreis	Arbeitspreis	Abrechnungspreis
€/a	ct/kWh	€/a/Zählpunkt
47,58	6,68	14,90

Die abgerechnete Arbeitsmenge richtet sich nach dem typischen Verbrauchsverhalten der Anlagen und wird nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB durch die Netzwerke Merzig GmbH festgelegt.

8. Netznutzungsentgelte für Straßenbeleuchtung ^{2) 3)}

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
MS/NS Umspannung	3,91

Im Arbeitspreis ist der entsprechende Leistungspreisanteil berücksichtigt.

9. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung³⁾

Spannungsebene und Art der Messung	€/a/Zählpunkt		
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Mittelspannung Lastgangzähler	298,10	241,70	626,10
Niederspannung Lastgangzähler	298,10	241,70	626,10
Leistungszähler (Max. oder LZ 96)	40,20	8,30	18,80
Mittelspannung Innenraumwandler	295,00	-	-
Mittelspannung Kombiwandler	580,80	-	-
Mittelspannung Freiluftwandler	420,00	-	-
Niederspannung Wandler	18,30	-	-

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die im Entgelt enthalten ist.

Beim gleichzeitigen Bezug von Einspeiseanlagen über den gleichen Zähler entfallen die Komponenten Messstellenbetrieb und/oder Messung, soweit dies bei den Entgelten zur Einspeisung fakturiert wurde.

Die Komponenten "Messstellenbetrieb" und "Messung" werden zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistungen durch die Netzwerke Merzig GmbH erbracht werden. Erfolgen der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten, entfallen die betreffenden Komponenten. Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

Erfolgen der Messstellenbetrieb und die Messung durch die Netzwerke Merzig GmbH und die Kommunikationseinrichtung wird durch den Anschlussnutzer gestellt, erhält der Anschlussnutzer eine Gutschrift von 52 €/a.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Messung von Wirk-/Blindstrom entsprechend Metering Code
- Datenermittlung per GSM-Modem
- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), tägl. Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Hinweis:

Bei einem vom Standard - entsprechend Metering Code - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.

10. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmen ohne Lastgangmessung (Standardlastprofil) ³⁾

jährliche Zählwertbereitstellung	€/a/Zählpunkt		
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Eintarifzähler	7,80	3,70	14,90
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	28,70	6,10	20,00
Maximumzähler	40,20	8,30	18,80
Pauschalanlagen (Preis je Anlage)	-	-	14,90
Wandler in NS	18,30	-	-

halbjährliche Zählwertbereitstellung	€/a/Zählpunkt		
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Eintarifzähler	7,80	7,40	17,00
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	28,70	12,20	23,00
Maximumzähler	40,20	16,60	21,80
Pauschalanlagen (Preis je Anlage)	-	-	14,90
Wandler in NS	18,30	-	-

vierteljährliche Zählwertbereitstellung	€/a/Zählpunkt		
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Eintarifzähler	7,80	14,80	21,20
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	28,70	24,40	29,00
Maximumzähler	40,20	33,20	27,80
Pauschalanlagen (Preis je Anlage)	-	-	14,90
Wandler in NS	18,30	-	-

monatliche Zählwertbereitstellung	€/a/Zählpunkt		
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Eintarifzähler	7,80	44,40	38,00
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	28,70	73,20	53,00
Maximumzähler	40,20	99,60	51,80
Pauschalanlagen (Preis je Anlage)	-	-	14,90
Wandler in NS	18,30	-	-

Die Komponenten "Messstellenbetrieb" und "Messung" werden zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistungen durch die Netzwerke Merzig GmbH erbracht werden. Erfolgen der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten, entfallen die betreffenden Komponenten. Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Direkt-Messung von Wirkstrom entsprechend Metering Code
- Zählerablesung und jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Hinweis: Bei einem vom Standard - entsprechend Metering Code - abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.

Ab einer Leistung > 40 kW wird eine NS - Wandlermessung benötigt.

11. Entgelte Messstellenbetrieb und Messung für Einspeiser nach EEG & KWKG³⁾

	Messstellenbetrieb	Messung
	€/a	€/a
NS-Zähler mit/ohne Rücklaufhemmung	7,80	3,70
NS-Zähler mit zwei Energierichtungen	10,00	6,10
Niederspannungs-Lastgangzähler	298,10	241,70
Mittelspannungs-Lastgangzähler	298,10	241,70

	Messstellenbetrieb
	€/a
NS-Wandler (> 40 kW)	18,30
Kombiwandler Mittelspannung	580,80
Innenraumwandler Mittelspannung	295,00
Freiluftwandler Mittelspannung	420,00

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die in dem Entgelt enthalten ist.

12. Preis für Blindstrom³⁾

Soweit bei einem Kunden ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird, wird dieser Blindstrombedarf gesondert berechnet.

Dies gilt, sofern die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit überschreitet. Der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) beträgt in Mittel- und Niederspannung:

1,00	ct/kvarh
------	----------

Netzwerke Merzig GmbH behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

13. Preis für Konzessionsabgabe ³⁾

In unserem Netzgebiet kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 1.11.2006, zur Anwendung.

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
bei Stromentnahme zur Niedrigtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV:	0,61
bei Stromentnahme zur Hochtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV:	1,59
bei Stromentnahme von Sondervertragskunden i. S. d. § 2 Abs. 3 KAV:	0,11

14. Umlagen ^{3) 4) 5)}

Letztverbrauchergruppe		KWK-G	§ 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore- Haftung
	mit einem Jahresverbrauch			
A	bis 1.000.000 kWh/a	0,445	0,378	0,040
B	über 1.000.000 kWh/a	0,040	0,050	0,027
C	über 1.000.000 kWh/a	0,030	0,025	0,025

Erläuterungen:

- 1) Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 3 % erhöht.
- 2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWK-Modernisierungsgesetz, der §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und der abschaltbaren Lasten sowie Konzessionsabgabe.
- 3) Die Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer (zzt. 19 %).
- 4) Von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern für 2015 veröffentlichte, bundesweit einheitliche Umlagen.
- 5) Letztverbrauchergruppe A: Alle Letztverbraucher zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage.

Letztverbrauchergruppe B: Alle Letztverbraucher, mit Ausnahme von C, zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage.

Letztverbrauchergruppe C: Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr* oder der Eisenbahninfrastruktur* zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen die in der Tabelle ausgewiesene Umlage. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu führen.

* gilt nicht bei der Offshore-Haftungsumlage

Hinweis:

KWKG-Aufschläge vor dem Hintergrund der KWKG-Novelle 2016

Für den Aufschlag auf die Netzentgelte für das Jahr 2016 ist der von den Übertragungsnetzbetreibern am 26.10.2015 auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen veröffentlichte indikative Wert maßgebend. § 27 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass das „neue“ Gesetz ab 01.01.2016 Anwendung findet. Der vorgenannte KWK-Aufschlag basiert darauf.

Weitere Erläuterungen finden Sie unter: „<http://www.netztransparenz.de/de/index.htm>“